

MITTEILUNGEN

Die Abteilung Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gibt bekannt:

Zuständigkeiten in der Pflanzenschutzmittelzulassung gehen von der BBA zum BVL über



20. Hinweis zum Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel – Z 20¹⁾

Am 1. November 2002 trat das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit in Kraft. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

ist nunmehr die zuständige nationale Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Genehmigung in Deutschland.

Die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im BVL zuständige Abteilung 2 ist in Braunschweig angesiedelt und gliedert sich in die Referatsgruppen:

- Zentrale Angelegenheiten, Verfahrensmanagement und
- Risikomanagement.

Zulassungs- und Genehmigungsanträge für Pflanzenschutzmittel sind nunmehr an das BVL zu richten. Die Bewertung der von den Antragstellern eingereichten Datenpakete wird vorgenommen von

- der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) hinsichtlich der Wirksamkeit und der Verträglichkeit,
- dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hinsichtlich der Gesundheit des Menschen und der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens,
- dem Umweltbundesamt (UBA) hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle der Pflanzenschutzmittel und
- dem BVL hinsichtlich der chemischen und physikalischen Zusammensetzung und der Bewertung der vorgeschlagenen Analysemethoden.

Für die Zulassung sind das Benehmen der BBA und des BfR und das Einvernehmen des UBA notwendig.

Für die Europäische Kommission koordiniert das BVL die deutschen Beiträge zur gemeinschaftlichen Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in der EG (nach Richtlinie 91/414/EWG der Kommission). Das BVL ist international die so genannte „benannte Behörde“, z. B. im PIC-Verfahren (Prior Informed Consent).

Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind im novellierten Pflanzenschutzgesetz geregelt (Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3087). Hat das BVL eine Zulassung erteilt, können Hersteller ein Zulassungszeichen (s. Abb.) optional auf die Packung drucken; entscheidend ist die Zulassungsnummer.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels bezieht sich sowohl auf Einfuhr und Vertrieb als auch auf die Anwendung (Indikationszulassung). Das BVL regelt darüber hinaus die Anwendung über die Fassung der Gebrauchsanleitung mit Angaben zu Anwendungsgebieten und Auflagen. In besonderen Fällen kann es Anwendungsbestimmungen erteilen. Verstöße gegen solche Anwendungsbestimmungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Im seinem Internetangebot (www.bvl.bund.de) informiert das BVL u. a. über aktuelle Meldungen aus der Zulassung, z. B. Verlängerungen nach § 16 (2), § 15c PflSchG (Pflanzenschutzgesetz) oder Widerrufe von Zulassungen. Eine Lesefassung des geänderten Pflanzenschutzgesetzes steht dort zur Verfügung.

A. Makulla und H.-G. Nolting (Braunschweig)

Die Abteilung Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gibt bekannt:

Neue Zulassungsnummern für Pflanzenschutzmittel

19. Hinweis zum Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel – Z 19²⁾

Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft hat bekannt gegeben, dass die „Bekanntmachung über neue Zulassungsnummern vom 5. März 1999“ (Bundesanzeiger Nr. 61, S. 5249) wie folgt neu gefasst wird:

Die Zulassungsnummer eines Pflanzenschutzmittels besteht aus vier Ziffern, die gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen anzugeben ist.

Zulassungen können zusätzlich durch die Ergänzung eines Bindestriches und einer Nummer „00“ kenntlich gemacht werden, Vertriebsweiterungen können durch die Ergänzung eines Bindestriches und einer Nummer, beginnend mit „60“ und folgende, kenntlich gemacht werden (z. B. 4395-60).

Verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, die importiert werden und von der zuständigen Zulassungsbehörde begutachtet worden sind, können durch die Angabe der für das Erstellen des Gutachtens vergebenen Nummer durch einen Schrägstrich hinter der Zulassungsnummer und einer Ergänzungsnummer kenntlich gemacht werden (z. B. 4395-00/001).

A. SPINTI und H.-G. NOLTING (Braunschweig)

¹⁾ 19. Hinweis siehe Spinti, A.: Neue Zulassungsnummern für Pflanzenschutzmittel – Z 19. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz. **55** (4), 99.

²⁾ 18. Hinweis siehe HOHGARDT, K., H.-G. NOLTING: Einstufung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG – Z 18. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz. **55** (2), 41–42.

Zur Krebs- und Nematodenresistenz der 2003 zugelassenen Kartoffelsorten

In der amtlichen Prüfung von Kartoffelneuzüchtungen auf Resistenz gegenüber dem Kartoffelkrebserreger *Synchytrium endobioticum* und den Kartoffelnematoden *Globodera rostochiensis* und *Globodera pallida* im Rahmen der Wertprüfung 2001/2002 sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die vom Bundessortenamt neu zugelassenen Sorten folgende Resistenzen ermittelt worden:

| Kartoffelsorte | Resistenz gegen die Pathotypen (Rassen) des Kartoffelkrebserregers | Resistenz gegen die Pathotypen (Rassen) der Kartoffelnematoden |
|----------------|--|--|
| Agnes | 1 | Ro 1, Ro 4 |
| Alcine | | Ro 1, Ro 4 |
| Allegria | | Ro 1, Ro 4 |
| Andante | 1, 2, 6, 18 | Ro 1, Ro 4 |
| Borwina | | Ro 1, Ro 4 |
| Elfe | | Ro 1, Ro 4 |
| Futura | | Ro 1, Ro 4 |
| Golf | | Ro 1, Ro 4 |
| Kormoran | 1 | Ro 1, Ro 4 |
| Lambada | 1 | Ro 1, Ro 4 |
| Logo | 1, 2, 6 | Ro 1, Ro 4 |
| Lolita | | Ro 1 |
| Morene | | Ro 1, Ro 4 |
| Olga | 1 | Ro 1, Ro 4 |
| Verdi | | Ro 1, Ro 4 |

Von den 15 neu zugelassenen Sorten reagieren nur sechs Sorten mit Resistenz gegenüber dem Krebspathotyp 1. Von diesen sechs Sorten sind zwei Sorten zusätzlich resistent gegenüber den in Deutschland wichtigen Krebspathotypen 2 und 6. Von diesen beiden Sorten zeichnet sich die Sorte Andante auch durch Resistenz gegen den aggressiven Pathotyp 18 aus.

Hervorzuheben ist, dass fast alle Neuzulassungen gegenüber den Pathotypen 1 und 4 von *G. rostochiensis* Resistenz aufweisen.

In dem aktuellen Kartoffelsortiment 2003 (vgl. „Bundesanzeiger“, BGBl. I, 2003) sind 108 Sorten gegenüber dem Krebspathotyp 1 und davon neun Sorten gegenüber weiteren Krebspathotypen resistent. Bei 179 Sorten des deutschen Kartoffelsortimentes ist eine Resistenz gegenüber einem oder mehreren Pathotypen von *G. rostochiensis* (Ro 1, Ro 2, Ro 3, Ro 4 und/oder Ro 5) nachgewiesen worden. Darunter sind acht Sorten, die auch gegenüber den Pathotypen von *G. pallida* (Pa 2 und/oder Pa 3) resistent bzw. teilresistent reagieren.

H. STACHEWICZ und E. GROSSE (Kleinmachnow)

PERSONALIEN

Dr. Wulf Pieritz †

Nach langer, schwerer Krankheit verstarb im 69. Lebensjahr am 30. Januar 2003 der Wissenschaftliche Direktor im Ruhestand, Dipl.-Ing. Dr. agr. WULF JOACHIM PIERITZ, in Berlin.

WULF PIERITZ studierte in Berlin Landwirtschaft mit Spezialisierung auf die Gebiete Pflanzenzüchtung und Feldversuchswesen und schloss sein Studium 1965 mit einer Dissertation über Aneuploidie von Weizen-Roggen-Bastarden ab.

1966 trat er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) ein, und zwar an die damalige Zentrale Informations- und Auswertungsstelle für tropischen und subtropischen Pflanzenschutz, die 1968 als Informationszentrum für tropischen Pflanzenschutz der Bibliothek und Dokumentationsstelle angeschlossen wurde. Dank seiner Landes- und Sprachkenntnisse betreute er hier insbesondere die mittel- und südamerikanischen Länder und bearbeitete für die damalige Dokumentationsstelle für Phytomedizin die praxisnahe landwirtschaftliche Literatur. Vielfältige weitere Aufgaben waren seinem Fleiß, seinem Fachwissen und seiner Einsatzfreude anvertraut, so zahlreiche Nebenämter und Verantwortlichkeiten, z. B. für Aus- und Weiterbildung, im Personalrat und für das Bauwesen und den Werkstattbereich.

Seine ganz besonderen Neigungen und sein Interesse galt jedoch der wissenschaftlichen Leitung des traditionsreichen Versuchsfeldes in Berlin-Dahlem. 1968 hatte er hier die Nachfolge des als Abteilungsleiter nach Braunschweig gehenden GERHARD SCHUHMANN angetreten und widmete sich von da an intensiv der Betreuung der Feldversuche, der Organisation der Nutzung der Versuchsflächen und Gewächshäuser und der Durchführung von Feldversuchen im Verbund mit anderen Instituten der BBA.

Seine Beförderung, zuletzt 1988 zum Wissenschaftlichen Direktor, spiegelt die Anerkennung und das Vertrauen, das Präsident SCHUHMANN, seine Kollegen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Dahlem ihm stets entgegengebracht haben.

1996 musste WULF PIERITZ aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand treten. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird ihm ein dankbares Andenken bewahren.

W. LAUX (Berlin-Dahlem)

LITERATUR

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar von P. SCHIVY, Zusammenstellung des europäischen Rechts B. BECKER. Starnberg, Verlag R. S. SCHULZ, Loseblattsammlung. ISBN 3-7962-0381-7.

142. Ergänzungslieferung, 2002.

Vorwort

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. September 2002 gebracht.

Es wird hingewiesen auf Änderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (Nr. 3/4), der Prüfnachweisverordnung (Nr. 3/20-1) und des Grundgesetzes (Nr. 4/1). In Neufassung liegt vor das Medizinproduktegesetz (Nr. 6/5).

Für das Landesrecht Bayern wird aufmerksam gemacht auf Änderungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (Nr. 12/4). Das Landesrecht Brandenburg wurde erweitert durch Neuaufnahme des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 13 A/11). Neu aufgenommen wurde auch die Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle (Nr. 17/15) des Bundeslandes Niedersachsen. Geändert wurde die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes (Nr. 19/10) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Den Abschluss der vorliegenden Ergänzungslieferung bildet das Recht des Bundeslandes Sachsen-Anhalt mit der Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (Nr. 20 B/4).